

Rechtssache T-33/90

Charlotte von Bonkewitz-Lindner gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Beurteilung — Beschreibung der Tätigkeiten —
Unzureichende Note — Entziehung und Neuzuweisung
von Tätigkeiten“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. November 1991 II - 1253

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beurteilung — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen
(Beamtenstatut, Artikel 43)*
2. *Beamte — Organisation der Dienststellen — Verwendung des Personals — Ermessen der
Verwaltung — Grenzen — Dienstliches Interesse — Berücksichtigung der Gleichwertigkeit
der Dienstposten — Umsetzungsentscheidung — Interne Organisationsmaßnahme — Keine
Pflicht zur Begründung und zur vorherigen Anhörung des Betroffenen
(Beamtenstatut, Artikel 7 Absatz 1)*

1. Die Noten, die einem Beamten in einer Beurteilung von seinen Vorgesetzten erteilt werden, stellen Bewertungen dar, die allein vom persönlichen Urteil der Beurteilenden abhängen und die das Gericht nicht durch seine eigene Bewertung ersetzen kann.
2. Die Organe verfügen bei der Organisation ihrer Dienststellen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und bei der Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Personals für diese Aufgaben über ein weites Ermessen, voraus-

gesetzt jedoch, daß diese Verwendung im dienstlichen Interesse geschieht und die Gleichwertigkeit der Dienstposten respektiert wird.

Eine Umsetzungsentscheidung, die diese beiden Voraussetzungen erfüllt und die statutarische Stellung des Betroffenen nicht beeinträchtigt, ist eine bloße Maßnahme der internen Organisation der Dienststellen. Die Verwaltung ist somit weder verpflichtet, eine solche Entscheidung zu begründen, noch, den betroffenen Beamten vorher anzuhören.